

**„Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Verfügungsfonds Nr. 14 zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen des Programms Sozialer Zusammenhalt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt 2021“
(Projektfonds)**

Inhalt

Präambel.....	2
1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck	2
2. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
3. Antragstellende und Zuwendungsempfänger*in.....	3
4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten	3
5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss.....	4
6. Zweckbindungsfrist.....	4
7. Art und Umfang der Zuwendungen	5
8. Antragsstellung	5
9. Prüf-/Entscheidungsverfahren	6
10. Bewilligung	6
11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung	7
12. Widerruf des Bewilligungsbescheides	7
13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit	8
14. Datenschutz	8
15. Inkrafttreten und Außerkrafttreten	9
Anlagen.....	9

Präambel

Seit dem Jahr 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch privates Engagement von Bürger*innen sowie aller Innenstadtakteur*innen unterstützt werden.

Mit dem Verfügungsfonds Nr. 14 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (im Folgenden Projektfonds genannt) wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger, nicht kommerzieller und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht. Alle Bürger*innen, Organisationen und Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine lebenswerte und lebendige Mülheimer Innenstadt einsetzen wollen, können einen Zuschuss beantragen. Der Projektfonds darf nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen in dem Programmgebiet Mülheimer Innenstadt zu realisieren.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Innenstadtbeirat auf der Grundlage dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlagen und Zweckungszweck

- 1.1 Auf Grundlage der Nr. 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Mülheim an der Ruhr einen Projektfonds ein.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3 Der Projektfonds dient der aktiven Mitwirkung und Unterstützung der Beteiligten an der Zielerreichung des Integrierten Innenstadtkonzeptes 2013 und der Förderung von Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.
- 1.4 Der Projektfonds finanziert sich mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und wird zu maximal gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Der private Anteil soll von Akteur*innen der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümer*innen, Immobilien- und Standortgemeinschaften, eingetragenen Vereinen, engagierten Privatpersonen und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde akquiriert werden.

1.5 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Mülheim an der Ruhr. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie der Sicherstellung einer Gegenfinanzierung von mindestens 50% privater Mittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter 1.2 genannten Rechtsgrundlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebietes Sozialer Zusammenhalt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (siehe Anlage).

3. Antragstellende und Zuwendungsempfänger*in

Antragstellende und Zuwendungsempfänger*in können in Mülheim an der Ruhr wohnende, tätige oder engagierte juristische und natürliche Personen sein. Dabei sind mehrheitlich städtische Gesellschaften ausgenommen.

4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten

4.1. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.

4.2. Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die im Wesentlichen folgende Ziele erfüllen (mindestens zwei Ziele sind dabei unmittelbar zu erfüllen):

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel,
- Belebung und Stärkung der Innenstadt
- Verbesserung des Miteinanders und Kooperation untereinander,
- Stärkung der Stadtteilkultur,
- Belebung des Einzelhandels und des Gastgewerbes,
- Aufwertung des Stadtbildes,
- Imagebildung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

4.3. Die Mittel des Projektfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht

aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen. Mittel aus dem Projektfonds sind vor allem für Sachkosten einzusetzen.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

5.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde und
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

5.2. Maßnahmen können nicht gefördert werden, wenn:

- es sich um Pflichtaufgaben der Kommune handelt,
- Maßnahmen, die bereits vollumfänglich aus Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung finanziert wurden oder finanziert werden könnten (Verbot der Doppelförderung),
- eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- mit der Durchführung der Maßnahmen vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Laufende Betriebs-, Personal und Sachkosten der Antragstellerin / des Antragstellers abgedeckt werden sollen,
- sie der Gewinnerzielung dienen,
- die Folgekosten (Pflege, Unterhaltung und Betrieb) nicht geklärt sind,
- planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen,
- sie gegen die vorliegenden Richtlinien verstoßen.

6. Zweckbindungsfrist

Für die aus dem Projektfonds geförderten Maßnahmen richtet sich die Zweckbindungsfrist nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme:

- 5 Jahre für die Förderung von beweglichen Gegenständen und für Einrichtungen,
- 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke, für geförderte Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

7. Art und Umfang der Zuwendungen

- 7.1. Der Projektfonds setzt sich zu maximal 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln zusammen.
- 7.2. Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Projektfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Hierzu bedarf es einer Zustimmung des Beirats.
- 7.3. Ist der Antragsstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingter Aufwendungen als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe.

8. Antragsstellung

- 8.1. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Projektfonds ist schriftlich an das Team/Innenstadt, Schloßstraße 28-30; 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular „Projektfonds“ der Stadt Mülheim an der Ruhr zu verwenden.
- 8.2. Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- 8.3. Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
- Angaben zum Antragstellenden
 - Beschreibung der Maßnahme, des Projektes inklusive Nutzen und erwartete Effekte für den Geltungsbereich des Integrierten Innenstadtkonzeptes der Stadt Mülheim an der Ruhr
 - räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
 - detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung
 - Ein Kostenvoranschlag, bei über 25.000 € netto drei Kostenvoranschläge je Gewerk von qualifizierten Fachbetrieben bzw. der Nachweis über die Anforderung eines Angebotes,
 - Bei Kosten unter 1.000 € netto ist kein Kostenvoranschlag notwendig,
 - Bei investiven Maßnahmen: Pläne, Skizzen, Fotomontagen o.ä. zur Visualisierung des Projektes,
 - Nachweis über private Finanzierung,
 - ggf. Nachweis über Vorsteuerabzugsberechtigung,
 - rechtsverbindliche Unterschrift.

9. Prüf-/Entscheidungsverfahren

- 9.1. Die Anträge werden durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertretenden auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft.
- 9.2. Der Innenstadtbeirat als lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Mittel des Projektfonds und die Umsetzung der Maßnahmen. Der Innenstadtbeirat wurde als Steuerungsgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Programms Sozialer Zusammenhalt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt gegründet. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung.
- 9.3. Es gilt die Geschäftsordnung für den Innenstadtbeirat in der aktuell gültigen Fassung.
- 9.4. Der Innenstadtbeirat entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds Nr. 14 im Rahmen seiner regelmäßig stattfindenden Sitzungen.
- 9.5. In begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem/der Vorsitzende*n des Innenstadtbeirates und der Stadtverwaltung ein Umlaufbeschluss durchgeführt werden.
- 9.6. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

10. Bewilligung

- 10.1. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Änderungen der Maßnahme dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen.
- 10.2. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Dem Antragstellenden wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen ohne Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr auszugleichen, soweit der Zweck und der Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt (siehe Nr. 11.3).
- 10.3. Die Förderempfänger*in erklärt sich einverstanden, dass die geförderte Maßnahme dokumentiert und veröffentlicht wird.

11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung

- 11.1 Die Maßnahme muss 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 15.10.2024 müssen die Maßnahmen bis zum 15.10.2025 abgeschlossen sein.
- 11.2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Team/Innenstadt, Schloßstraße 28-30; 45468 Mülheim an der Ruhr zu senden. Er muss folgende Angaben umfassen:
- Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung sowie einen Zahlungsnachweis. Die Aufbewahrung der Belege obliegt der antragstellenden Person,
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht,
 - Schriftlicher Bericht (max. 2 DIN A4-Seiten),
 - fotografische Dokumentation,
 - Belege der Öffentlichkeitsarbeit.
- 11.3. Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Originalrechnungen und Belege werden an die antragstellende Person zurückgegeben.
- 11.4. Auf begründeten Antrag hin kann nach Abschluss von Teilmaßnahmen ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt und eine entsprechende Teilauszahlung veranlasst werden.
- 11.5. Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss der Antragsteller*in vor Beginn der Maßnahme schriftlich vorliegen.

12. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 12.1 Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, soweit die Maßnahme nicht in dem Bewilligungszeitraum durchgeführt und eine Verlängerung der Frist nicht beantragt bzw. einer Fristverlängerung nicht stattgegeben wurde.

- 12.2. Eine Rückforderung der Zuwendung durch Rücknahme des Bewilligungsbescheides kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn
- Der Zuschuss durch falsche und unvollständige Angaben erlangt wurde,
 - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen wird oder Auflagen aus der Bewilligung missachtet werden.
- 12.3. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des §49a des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

- 13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Projektfonds der Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen.
- 13.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder und/oder Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können beim Team Innenstadt erfragt und angefordert werden.

14. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten (Antragsformular sowie notwendige Unterlagen) werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Der/die Antragstellende erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

15. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Antragsformular
- Hinweis zum Datenschutz
- Verwendungsnachweis
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung

Stadt Mülheim an der Ruhr
 Abgrenzung "Soziale Stadt"
 (§ 171e Baugesetzbuch)

